

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark ehemaliges Steinzeugwerk Crinitz“ der Gemeinde Crinitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz hat am 07.12.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark ehemaliges Steinzeugwerk Crinitz“ gefasst.

Ziel/Zweck:

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark ehemaliges Steinzeugwerk Crinitz“ hat in der Zeit vom 14.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021 öffentlich ausgelegen. Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde mit Anschreiben vom 20.05.2021 Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf gegeben. Nach Abschluss der Beteiligungsschritte wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und die Bauleitplanung überarbeitet, wobei eine Verfahrensänderung von einem Angebotsbebauungsplan zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgte. Vorhabenträger ist die Enerparc AG.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erarbeitet, unter anderem wurde der Geltungsbereich des Plangebiets aus privat-, forst- und artenschutzrechtlichen Gründen angepasst. Die Fläche des Geltungsbereichs verkleinert sich somit auf 7,77 ha und umfasst die Flurstücke 391/7 (teilweise), 404/2 (teilweise), 405 (teilweise), 419/3 (teilweise) und 419/4 (teilweise) der Gemarkung Crinitz Flur 1.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Lage des Plangebietes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Außerhalb des Plangebiets liegende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen betreffen Erstaufforstungen und Waldumbaumaßnahmen, die mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und den zuständigen Forstbehörden abgestimmt sind. Diese Flächen nehmen Teile folgender Flurstücke ein:

Gemarkung Bischdorf	Flur 12	Flurstück 40
Gemarkung Gräfendorf	Flur 1	Flurstück 150/1
Gemarkung Proßmarke	Flur 7	Flurstück 11/3
Gemarkung Kleinbahnen	Flur 1	Flurstück 158
Gemarkung Löhsten	Flur 5	Flurstücke 12 und 13

Die Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark ehemaliges Steinzeugwerk Crinitz“ mit Stand Januar 2023, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung Teil I + II (Umweltbericht) und den Anlagen 1-4 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Blendgutachten, Maßnahmenblätter, Karten), erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 11.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023

im Bauamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz während folgender Dienstzeiten

Montag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag:	08:00 – 13:00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung.

Darüber hinaus sind die Unterlagen im Internet abrufbar unter: www.amt-kleine-elster.de → Bauleitplanung → aktuelle Planverfahren.

Ein Link zur Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich zudem auf dem zentralen Internetportal zur Bauleitplanung des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de>

Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark ehemaliges Steinzeugwerk Crinitz“ sind in Form des Umweltberichts (Teil II der Begründung) und der dazugehörigen Anlagen 1-4 folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen (Bauzeitbeschränkung, Anlage einer temporären Schutzzäunung); vorhandener Vegetationsbestand und Biotoptypen sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage und Pflege von Blühflächen, Selbstbegrünung, Anlage eines Feldgehölzes, Anlage eines Waldrandes); Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität (Anlage von Strukturhaufen); forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Erstaufforstungen und Waldumbaumaßnahmen).
- Schutzgut Fläche/Boden: Inanspruchnahme bisheriger vorbelasteter Flächen (vollversiegelt, teilversiegelt, überformt) als künftige Sonderbaufläche; keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
- Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser): innerhalb des Plangebiets ein temporäres Kleingewässer; keine Fließgewässer im Plangebiet; Grundwasserflurabstand 12 bis 18 m; kein Eingriff in das Kleingewässer und den Landschaftswasserhaushalt.
- Schutzgut Klima und Luft: mikroklimatische Ausgangssituation (Plangebiet kein großräumiger klimatischer Regenerationsraum, keine großräumige Frischluftbahn); keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
- Landschaftsbild: Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes (anthropogene Überformung; Plangebiet umgeben von Waldflächen und Industrie- und Lagerhallen); keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
- Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit: keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen laut Blendgutachten.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Entfernung des Plangebiets zum Denkmalensemble Bahnhof Crinitz (Baudenkmal) 80 m; im Plangebiet kein Bodendenkmal; keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die vorgenannten Schutzgüter als Grundlage für die Abwägung sowie für die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

- Darlegung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG von den Verboten des § 26 (2) BNatSchG im Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Lausitzer Grenzwall zwischen „Gehren, Crinitz und Buschwiesen“.

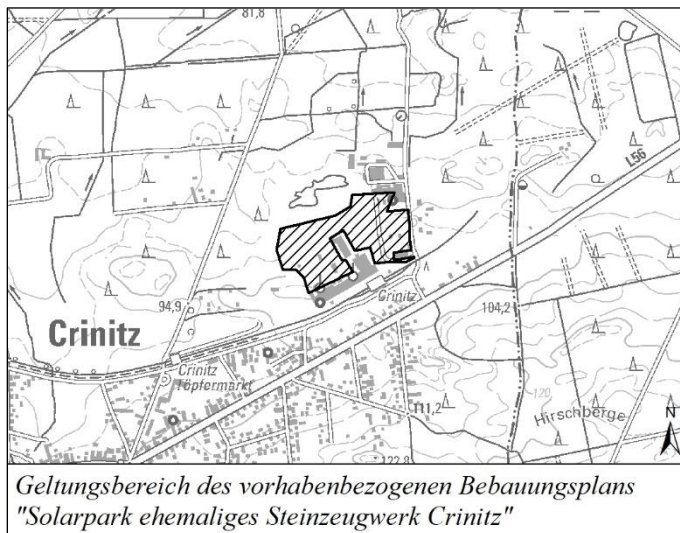
Des Weiteren liegen nach Einschätzung der Amtsverwaltung folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark ehemaliges Steinzeugwerk Crinitz“ vor und werden mitausgelegt:

- Landkreis Elbe-Elster (Schreiben vom 30.06.2021),
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Schreiben vom 11.06.2021),
- Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 30.06.2021),
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch (Schreiben vom 01.07.2021),
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 25.06.2021).

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (vgl. § 3 (2) Satz 2 BauGB).

Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Massen-Niederlausitz, 15.03.2023

M. Frontzek
Amtdirektor